

## **Vereins- und Geschäftsordnung (Vereinsinterne Regeln)**

Die Geschäftsordnung regelt folgende Punkte.

1. Info über die Mitgliedsbeiträge
2. Allgemeine Häsordnung
3. Auftreten bei Umzügen / Verhaltensregeln / Verursachung Sachschäden
4. Regelung für die Einteilung von Arbeitseinsätzen
5. Regelung für den Besuch / Teilnahme bei offiziellen Vereinsveranstaltungen
6. Regelung bei Schlägereien
7. Regelung bei Befreiungen bzw. Beurlaubung aktiver Mitglieder
8. Die 5 Mann Regelung
9. Regelung für Gruppenwechsel
10. Regelung für Ehrungen und Geschenke

### **1. Mitgliedsbeiträge**

Beitrag aktives Mitglied		30,- €
Beitrag passives Mitglied		8,- €
Beitrag Jugendliche (16-18 Jahre)		20,- €
Beitrag Schüler, Studenten u. Wehrpflichtige		20,- €
Beitrag aktive Familie z.Zt. nicht vorgesehen		
Beitrag Kinder bis 16 Jahre		8,- €

- a) Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal des Beitrag Jahres fällig und wird per Lastschrift vom Verein eingezogen.
- b) Der erste Beitrag ist dem Jahr des Eintritts folgenden Jahres zu leisten.
- c) Bei Kindern/Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- d) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, werden für Ihre Vollmitgliedschaft angeschrieben und um die Bankeinzugsermächtigung gebeten.
- e) Für diese Mitglieder wird der neue Jahresbeitrag erst im folgenden Jahr wirksam.
- f) Kosten für Rücklastschriften müssen vom Verursacher getragen werden. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Mitgliedsbeiträgen (Mahnung) kann eine zusätzliche **Bearbeitungsgebühr von z.Zt. 5,-€** erhoben werden.
- g) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Es wird im Jahre des Austrittes der volle Jahresbeitrag berechnet.

### **2. Allgemeine Häsordnung**

- a. Das Häs darf keinesfalls an Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden.
- b. Das Häs darf vor dem Schmotzigen Donnerstag, nur am Dreikönigstag zum Abstauben (nur in Neustetten) oder an den vom Vorstand genehmigten Auftritten getragen werden.
- c. In der Satzung nicht aufgeführte Gegenstände / (Peitschen, Schweinsblasen oder ähnliches) dürfen keinesfalls mitgeführt werden.
- d. Eigenwillig darf am Häs nichts verändert werden, um das Gesamtbild der Gruppe zu erhalten.
- e. Beim Austritt aus der Gruppe, hat der Verein das Vorkaufsrecht für das gesamte Häs.

### **3. Auftreten bei Umzügen / Verhaltensregeln**

- a. Bei Umzügen treten die einzelnen Gruppen geschlossen auf. Ein Durcheinander sollte vermieden werden.
- b. Die Mitglieder der NFR haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keine Schäden verursachen oder das Ansehen der NFR schädigen. Jeder ist für seine Aktivitäten während eines Umzuges selbst verantwortlich. Bei Verletzen von Dritten (Zuschauern) oder Beschädigen von Sachgegenständen haftet jedes Mitglied selbst. (§863 BGB)  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.  
Wird jemand zum Schadensersatz verpflichtet, so richtet sich dieser nach § 249 BGB.  
1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.  
(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- Verstößt ein Mitglied gegen die voran beschriebenen Regeln und wird gegen ihn ein Anspruch / Verfahren auf Schadenersatz gestellt, so ist für die Klärung dieses Vorganges in allen Fällen der 1. Vorstand direkt und unverzüglich zu informieren. Für die Klärung bzw. Abwicklung des Vorganges sind ausschließlich der 1. Vorstand (im Vertretungsfall 2. Vorstand) und der jeweilige Gruppenführer zu der/die Beschuldigte zugeordnet ist, verantwortlich. Dem Beschuldigten wird die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben. Zur Klärung des Sachverhaltes können andere Personen herangezogen werden.
- c. Die Anzugsordnung muss strengstens eingehalten werden. Zuwiderhandlung kann mit Umzugssperre geahndet werden.
- d. Der jeweilige Treffpunkt vor den Umzügen wird rechtzeitig bekannt gegeben. Jeder Hästräger ist verpflichtet rechtzeitig am Aufstellungsplatz zu erscheinen und nicht erst später in den bereits laufenden Umzug einzusteigen oder frühzeitig auszusteigen.
- e. Während des Umzuges darf die Maske nicht abgenommen werden.

### **4. Arbeitseinsätze:**

*Als Arbeitseinsätze für den Verein gelten Tätigkeiten für den Gesamtverein während und nach Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen die aktive Teilnahme als Maskenträger. Zusätzlich gilt als Arbeitseinsatz der aktive Einsatz während Vereinsveranstaltungen für die Freiw. Feuerwehr Remmingsheim, Arbeitseinsätze für andere örtliche Vereine oder öffentliche Veranstaltungen die von der Gemeinde Neustetten ausgerichtet bzw. organisiert werden und für die eine offizielle Anfrage zur Mithilfe vorliegt. Es besteht für alle aktiven Mitglieder die Verpflichtung, sich an diesen Arbeitseinsätzen zu beteiligen.*

- Der Arbeitseinsatzplan gilt für alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren in gleichem Maße.
- Aktive Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren werden teilweise bei geeigneten Arbeitseinsätzen berücksichtigt. (*keinen Arbeitseinsatz im Ausschank und in der Bar*)
- Der Arbeitseinsatzplan wird rechtzeitig, d.h. bis Ende Dezember aber immer mindestens 6 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung an alle aktiven bzw. eingeteilten Mitglieder per E-Mail verteilt. Mitglieder ohne aktuell gültige E-Mail Adresse erhalten die Information von Ihren Gruppenleiter in ausgedruckter Form.
- Kann eine eingeteilte Person ihren Arbeitseinsatz durch ein unabdingbares Ereignis (Krankheit, Beruf u. ä.) nicht wahrnehmen, so kümmert sich diese Person selbstständig um einen entsprechenden Ersatz und teilt dies seinem Gruppenleiter mit.
- Am Einsatztag ist das Mitglied zur vorgegebenen Zeit an der Einsatzstelle. Es bereitet seinen Arbeitsplatz vor. Ist ihm die Tätigkeit noch nicht ausreichend bekannt, fragt die eingeteilte Person den Stand-Beauftragten was zu tun ist.
- Übermäßiger Alkoholgenuss vor und während des Arbeitseinsatzes schadet der Reaktion und der Wahrnehmung und sollte vermieden werden. Geschädigt werden die NFR durch eventuelle Einnahme- und Imageverluste und andere Einsatzkräfte, die dafür mehr leisten müssen. Alkoholische Getränke sollen daher nur in geringen Mengen vom Einsatzpersonal verkonsumiert werden. Eine mögliche Sanktion bei entsprechendem nicht angepasstem Verhalten behält sich die Vorstandschaft bzw. der Narrenrat vor.
- Die Verantwortung für die Erfüllung der eingeteilten Arbeitseinsätze liegt somit bei den eingeteilten Personen.

### **Bei Nichteinhaltung dieser Punkte gibt es folgende Maßnahmen:**

Beim 1. Fehlen / Verstoß gibt es eine Abmahnung und einen zusätzlichen Arbeitsdienst im Folgejahr. Dieser zusätzliche Arbeitsdienst ist beim Abbau/Aufräumen nach der Nebelnacht zu leisten. Die ausgesprochenen Abmahnungen behalten 3 Jahre ihre Gültigkeit.

Beim 2. Fehlen / Verstoß gibt es eine Abmahnung und Umzugssperre im Folgejahr. Über die Dauer und den Zeitpunkt der Sperre entscheidet der Ausschuss. Die zweite ausgesprochene Abmahnung behalten erneut 3 Jahre ihre Gültigkeit. Die Laufzeit der 2. Abmahnung beginnt für die Dauer zur Löschung ab dem Datum der ausgesprochenen 2. Abmahnung.

Beim 3. Fehlen wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Die Abmahnungen erfolgen schriftlich.

## **5. Besuch / Teilnahme bei offiziellen Vereinsveranstaltungen**

Eine Teilnahme bei Arbeitseinsätzen, Proben, Festen, Ausflügen und Veranstaltungen über das ganze Jahr hinweg wird unentschuldigt erwartet.

Besucht der Verein eine offizielle Veranstaltung während der Fasnetssaison (eine vereinseigene oder vereinsfremde Veranstaltung) bleiben für alle aktiven Hästräger der Besuch von anderen Veranstaltungen im Häs gesperrt. Diese Regelung gilt auch über die Hauptfasnet.

Bei einem Besuch von einer offiziellen Veranstaltung darf ein Hästräger diese Veranstaltung nicht im Häs besuchen sofern er sich nicht an diesem offiziellen Auftritt beteiligt bzw. teilnimmt, z.B. Teilnahme am Umzug oder an einer Hallenveranstaltung.

Bei verspäteter Teilnahme ist der Zunftmeister oder der jeweilige Gruppenführer in Kenntnis zu setzen.

Verstoßen Hästräger gegen diese Regelung treten die Maßnahmen die unter Punkt 1 Nichteinhaltung des Arbeitseinsatzes gelten in Kraft.

Beim 1. Fehlen / Verstoß gibt es eine Abmahnung und einen zusätzlichen Arbeitsdienst im Folgejahr. Dieser zusätzliche Arbeitsdienst ist beim Abbau/Aufräumen nach der Nebelnacht zu leisten. Die ausgesprochenen Abmahnungen behalten 3 Jahre ihre Gültigkeit.

Beim 2. Fehlen / Verstoß gibt es eine Abmahnung und Umzugssperre im Folgejahr. Über die Dauer und den Zeitpunkt der Sperre entscheidet der Ausschuss. Die zweite ausgesprochene Abmahnung behalten erneut 3 Jahre ihre Gültigkeit. Die Laufzeit der 2. Abmahnung beginnt für die Dauer zur Löschung ab dem Datum der ausgesprochenen 2. Abmahnung.

Beim 3. Fehlen wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Die Abmahnungen erfolgen schriftlich.

## **6. Schlägereien**

Schlägereien im Häs sind vereinsschädigend. Ein Strafmaß wird nach einer Anhörung durch den Vereinsausschuss festgelegt.

## **7. Befreiung von der Fasnet**

Eine Befreiung/Beurlaubung für die Fasnet ist grundsätzlich nur über einen gewissen Zeitraum bzw. kompletten Kampagne möglich und ist nur für 1 Jahr gültig. Möchte sich ein Mitglied über mehrere Jahre hintereinander für die Fasnet von der aktiven Teilnahme befreien lassen, muss dies für jede Saison beim Gruppenführer neu beantragt werden. Die Befreiung über den Zeitraum einer ganzen Kampagne ist so bald wie möglich, jedoch bis spätestens 30.11. des der Kampagne vorangehenden Jahres beim Gruppenführer zu beantragen bzw. dem Gruppenführer mitzuteilen. Wie lange bzw. wie oft eine Befreiung hintereinander möglich ist wird im Einzelfall vom Vereinsausschuss entschieden.

### **7.a Einschränkungen bei Befreiung**

Wird ein aktives Mitglied für eine Fasnet befreit und trägt während dieser Befreiung nicht zur jährlichen Vereinsarbeit bei (Es werden keine Arbeitsdienste geleistet, Punkt 4 der Vereinsordnung) gelten für das Mitglied folgende Einschränkungen:

- a. fährt das Mitglied während dieser Befreiung mit dem Bus zu einer Veranstaltung mit, gelten für das Mitglied die aktuellen Fahrpreise für eine Einzelfahrkarte.
- b. Der freie Eintritt zu unserer Nebelnacht entfällt, das Mitglied muss sich, sofern es bei dieser Veranstaltung teilnehmen will eine Eintrittskarte kaufen.

Die aktive Mitgliedschaft wird während dieser Pause nicht unterbrochen.

## **8. Die 5 Mann Regelung**

Nur nach einer offiziellen Veranstaltung gilt die 4+1 Mann Regelung, das heißt: mind. 4 Mitglieder + ein Ausschussmitglied.

Wenn eine kleine Gruppe unserer aktiven Mitglieder nach einer Veranstaltung noch zu einer weiteren Veranstaltung im Häs gehen möchte, müssen es mind. 4 Mitglieder und ein Ausschussmitglied sein. Der Vorstand muss vorher darüber informiert werden. Während einer offiziellen Veranstaltung des Vereins darf von einer kleinen Gruppe **keine** andere Veranstaltung besucht werden, auch nicht an der Hauptfaset, die 5 Mann Regelung ist dann ausgenommen. Dies gilt auch an Wochentagen (freie(s) Abende/ Wochenende an denen der Verein keinen offiziellen Termin hat.

## **9. Gruppenwechsel**

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Gruppen ist erst nach 5-jähriger aktiven Zugehörigkeit in einer Gruppe möglich. Das wechselwillige aktive Mitglied muss seine aktive Mitgliedschaft in der zugehörigen Gruppe bis spätestens 31.12. des Jahres kündigen und dem Verein danach als passives Mitglied angehören. Dieses Mitglied wird weiterhin zu aktiven Arbeitsdienste eingeteilt. Nach Ablauf des Jahres der passiven Mitgliedschaft muss ein Antrag zur Aufnahme in die neue Gruppe gestellt werden. Eine automatische Aufnahme in die neue Gruppe ist aber nicht gewährleistet, sondern die Wahl zur Aufnahme in die neue Gruppe unterliegt dem Aufnahmeverfahren der jeweiligen Gruppe.

### **9.a Änderung / Kündigung akt. Mitgliedschaft**

Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Mitgliedschaft und will dem Verein als passives Mitglied weiterhin angehören, geschieht dies durch das Mitglied mit einer schriftlichen Änderungskündigung. Das Mitglied wird ab diesem Zeitpunkt als passives Mitglied geführt. Für die weiteren Ehrungen gilt Punkt 10 Absch.B.

Will dieses Mitglied wieder als aktives Mitglied am Vereinsleben in seiner ehemaligen Gruppe teilnehmen, gelten hierfür die gleichen Aufnahmekriterien wie für einen neuen Bewerber. Die Gruppe entscheidet durch Abstimmung über eine erneute Aufnahme. Eine automatische Wiederaufnahme in die Gruppe ist aber nicht gewährleistet. Für die Bewerbung in eine andere Gruppe der NFR gilt Punkt 9 entsprechend.

## **10. Ehrenordnung**

Diese nachfolgende Ehrungsordnung regelt gemäß § 10 der Vereinssatzung die Ehrung von Mitgliedern durch den Verein.

Der Verein würdigt langjährige Vereinstreue als auch Verdienste seiner Mitglieder und ihm nahestehenden Persönlichkeiten und Förderer durch besondere Ehrungen.

Geehrt werden sollen Mitglieder u. Personen, die sich besondere Verdienste im bzw. für den Verein erworben haben.

- durch langjährige Mitgliedschaft oder

- durch langjährige Tätigkeiten in einem Amt oder
- durch besondere Verdienste für den Verein oder
- durch die Förderung des Vereins und für besondere Verdienste. Für den Verein können auch Personen außerhalb des Mitgliederkreises geehrt werden.

#### A. Ehrung aktive Mitgliedschaft

Als aktive Mitgliedsjahre wird die Summe aller aktiven Laufjahre bei den NFR berücksichtigt. Unterbrechungen der aktiven Mitgliedschaft werden dabei von der Gesamtzeit abgezogen

Die für die Ehrung zur aktiven Mitgliedschaft ausschlaggebenden Mitgliedsjahre werden wie folgt festgelegt:

- 1) Die für die Ehrungen ausschlaggebenden Mitgliedsjahre werden ab dem Kalenderjahr gezählt, das auf die Vollendung des 12.

Lebensjahres folgt. *(Kinder unter dem 16. Lebensjahr können nur aktiv im Verein teilnehmen wenn mindestens 1 Erziehungsberechtigter dem Verein als aktives Mitglied angehört.)*

- 2) Bei Neueintritt nach Vollendung des 16. Lebensjahres zählen die Mitgliedsjahre ab dem 1. Laufjahr. *(Personen vom 16 bis 18 Lebensjahr können nur aktive Mitglieder werden, wenn mindestens 1 Erziehungsberechtigter dem Verein als passives Mitglied angehört.)*

Kinder die vor Vollendung des 12. Lebensjahr bereits 10 Jahre einer Gruppe im Verein angehören, können in der jeweiligen Gruppe **intern** geehrt werden. Über die Art der Ehrung entscheidet die zuständige Gruppe.

#### Mitglieder werden für aktive Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

- a.) 10-jährige aktive Mitgliedschaft:  
Vereins Pin mit Ehrenkranz in Bronze
- b.) 20-jährige aktive Mitgliedschaft:  
Orden
- c.) 25-jährige Mitgliedschaft: Überreichung einer Ehrenurkunde und Vereinsorden in Silber
- d.) 40-jährige Mitgliedschaft Ernennung zum Ehrenmitglied, Überreichung einer Ehrenurkunde
- e.) 50-jährige Mitgliedschaft Vereinsorden in Gold
- f.) 60-jährige Mitgliedschaft ein Geschenk
- g.) 70-jährige Mitgliedschaft ein Geschenk

*Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv sein.*

#### B. Ehrung passive Mitgliedschaft

*Mitglieder werden für passive Mitgliedschaft wie folgt geehrt:*

1. 25-jährige Mitgliedschaft  
Überreichung einer Ehrenurkunde
2. 40-jährige Mitgliedschaft  
Überreichung einer Ehrenurkunde

Bei Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft wechseln, zählt die Gesamtzeit der Mitgliedschaft für die Ehrung zur passiven Mitgliedschaft.

### C. Ehrung für Vorstand- und Ausschussmitglieder (ehrenamtliche Tätigkeit):

Für die Ehrungen von Vorstandschaft, Ausschussmitglieder und Gruppenleiter wird die Summe aller Jahre in einer dieser Tätigkeiten berücksichtigt. Unterbrechungen werden dabei abgezogen.

- a.) 1. Ehrung nach 15 Jahren Urkunde + 1 Glasgeschenk mit Gravur
- b.) 2. Ehrung nach 20 Jahren Urkunde + 1 Glasgeschenk mit Gravur
- c.) 3. Ehrung nach 25 Jahren Urkunde + 1 Glasgeschenk mit Gravur

Eine Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit wiederholt sich dann alle 5 Jahre durch die Übergabe eines Geschenkes. Über die Art des Präsentes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

1. Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder mit mindestens 20-jähriger Zugehörigkeit zum Narrenrat, werden automatisch nach ihrem nicht unehrenhaften Ausscheiden aus dem Narrenrat zum Ehrennarren ernannt. Das zu ehrende Mitglied wird bei seiner Ehrung eine Ehrenurkunde überreicht.
2. Wer insgesamt 20 Jahre das Amt des ersten oder zweiten Vorsitzenden innehatte, wird bei seinem nicht unehrenhaften Ausscheiden aus dem Vorstand automatisch Ehrenvorsitzender. Der zu ehrenden Person wird bei seiner Ehrung eine Ehrenurkunde überreicht.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrennarren sind Ehrenmitglieder und haben freien Zutritt zu jeder Zunftveranstaltung. Sie sind beitragsfrei.

### D. Ehrenmitglieder

1. Personen werden aufgrund langjähriger aktiven Mitgliedschaft (40 Jahre) zu Ehrenmitgliedern ernannt. EHRENMITGLIEDER sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen der NFR freien Eintritt.

### E. Besondere Ehrungen:

Der Verein hat außerdem die Möglichkeit, Mitglieder und Personen die sich für besondere Verdienste und/oder ein besonderes Engagement für das Vereinswohl verdient gemacht haben (z.B. durch die Übernahme von bestimmten Aufgaben die das Wirken und Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben) auf Antrag der geschäftsführenden Vorstandschaft zu ehren. Die Verleihung und über die Art der Verleihung beschließt anschließend der amtierende Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. (einfacher)

Werden bei Ehrungen Urkunden verliehen, sind diese durch den ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form anlässlich der Hauptversammlung zu überreichen.

### Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Gruppenleitungen

2. Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin (HV) beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

### Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Verein zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

### F. Geschenkordnung / Geburtstagsglückwünsche

Mitglieder (aktive und passive) erhalten an ihrem 60. Geburtstag persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten übermittelt. Über die Art des Präsentes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dies wiederholt sich dann alle 5 Jahre.

### G. Ehrungen für Verstorbene

a. Bei allen Todesfällen von aktiven und Ehrenmitgliedern im Verein ist eine von der Vorstandschaft bestimmte Abordnung zur Kondulation an die Hinterbliebenen zu entsenden. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand und einer für den Einzelfall zu bestimmenden Person.

Ein Beileidsschreiben wird an die Angehörigen übergeben.

b. Beim Ableben eines passiven Mitglieds wird den Hinterbliebenen schriftlich kondoliert.

Verstirbt ein aktives Mitglied während eine Fasnetskampagne (Abstauben bis Aschermittwoch) nimmt der Verein auf das dem Tod des Mitgliedes folgende Wochenende an keiner Veranstaltung teil.

Die Nebelnacht ist von dieser Regelung ausgenommen.

Nachfolgende Ehrungen werden dem Verstorbenen (Punkt a) ausgesprochen.

- Nachruf im Gemeindeboten oder Tagblatt
- Kranz mit Schleife



### **Anmerkung:**

Diese Vereinsordnung gilt als Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung der NFR. Sie wurde vom Ausschuss der NFR erarbeitet und verabschiedet.

Am **22.07.2020** wurde in der Ausschusssitzung die Vereinsordnung unter dem Punkt 4 Nichteinhaltung Arbeitseinsätze u. Punkt 5 Besuch / Teilnahme bei offiziellen Vereinsveranstaltungen aktualisiert.

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Herausgabe dieser Ehrungsrichtlinien sind alle bisher durch die NFR getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung von Ehrungen außer Kraft gesetzt

Diese Aktualisierung der Vereinsordnung gilt ab dem oben angegebenen Zeitpunkt bis zum Widerruf oder einer Aktualisierung im Rahmen einer weiteren Ausschusssitzung.

Anweisungen, Regelungen und Überschneidungen die der NFR Satzung widersprechen sind ungültig. Hier gilt die Satzung.

Diese Vereinsordnung wurde am **27.03.2019** per Beschluss von der geändert. Punkt 7.a wurde hinzugefügt.